

R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler, Berlin S.W. 19, Jerusalemstrasse 56.

[33047]

Voranzeige.

 Wichtig für alle preussischen Handlungen. 

P. P.

Auf mehrfach geäußerten Wunsch haben wir uns entschlossen, den neuen Jahrgang 1899 des

Amtlichen Terminkalenders für Preussische Justizbeamte

welcher Anfang Oktober in *veränderter* und *vermehrter Gestalt* erscheint, in 2 Teilen gebunden auszugeben. Es dürfte wohl ausser Frage stehen, dass diese Veranstaltung für den praktischen Gebrauch des Kalenders von grosser Wichtigkeit sein wird.

Trotz der entstandenen Mehrkosten bleibt der **ursprüngliche Ladenpreis 3 \mathcal{M} 50 δ** bestehen.

Wir wollen diese Gelegenheit, welche ein günstiges Moment zur Vornahme einer grösseren Vertriebsmanipulation bietet, nicht vorübergehen lassen und haben zu diesem Zwecke einen

Subskriptionspreis von 3 Mark pro Exemplar vor Erscheinen des Kalenders
in Ansatz gebracht.

Um nun den Herren Sortimentern den bei Subskriptionspreisen natürlicherweise etwas geringeren Nutzen, welcher jedoch in der damit bedeutend erleichterten und in jeder Beziehung ohne Mühe erreichbaren Erweiterung des Abnehmerkreises eine entsprechende und vollkommene Entschädigung findet, noch vorteilhafter zu gestalten, gehen wir von dem in früheren Jahren geübten Prinzip ab und liefern *alle bis zum Erscheinungstermin eingelaufenen Subskriptionsbestellungen am Auslieferungstage auf Wunsch direkt*. Die sonst *via Leipzig* entstandenen nicht unerheblichen Kommissions-Emballage- u. s. w. Kosten kommen damit in Fortfall.

Wir stellen Ihnen **Subskriptionslisten** in gewünschter Anzahl — bei einer event. beabsichtigten grösseren Verwendung *auch solche mit Ihrem Firmeneindruck* — gern zur Verfügung und bemerken, dass die

 **Subskription zu diesem Vorzugspreise**

nur in diesem Jahre stattfindet und es daher in Ihrem Interesse liegt, sich für spätere Jahre hiermit *einen entsprechend grossen* Abnehmerkreis zu begründen.

Kundenrabatt, porto-, bzw. spesenfreie Lieferung ist naturgemäss bei Gewährung eines Vorzugspreises unzulässig und dürfte auch kaum von einem Subskribenten beansprucht werden.

Hochachtungsvoll

R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler.